

Fall „Pflegekind“

Sabine und Sven S., beide 35 Jahre alt, sind nun seit genau 10 Jahren ein Paar. Nachdem sie fleißig gespart und sich einen Wohnkredit bei der Bank aufgenommen hatten, kauften sie sich vor 4 Jahren ein Reihenhaus in einer schön angelegten Wohnsiedlung im idyllischen Örtchen Klopein (Bezirk Völkermarkt) in Kärnten. Auch ihre mittlerweile neunjährige Tochter Isabella (geboren am 20.8.1998) hat sich schon bestens eingelebt: sie besucht die 2. Klasse der örtlichen Volksschule und hat dort viele Freunde.

Auch mit ihren Nachbarn Petra (36) und Paul (38) P., beide Lehrer, verstehen sich die S. ausgezeichnet: Da ihre Reihenhäuser und Gärten genau aneinander grenzen und auch die P's eine Tochter in Isabellas Alter haben, unternehmen sie viel gemeinsam und übernehmen auch öfters den „Babysitter-Dienst“ für das jeweils andere Kind. Isabella und Paula, die Tochter der P's, sind unzertrennlich und verbringen jede freie Minute miteinander. Die P's meinen öfters scherzhaft, dass sie schon gar nicht mehr wissen, welches der beiden Mädchen ihr eigenes ist, da sie Isabella schon fast als zweite Tochter betrachten.

Am 4. Juni 2007 um 20.44 Uhr ereignet sich ein folgenschwerer Verkehrsunfall, bei dem Sabine und Sven getötet werden. Ihre Tochter Isabella überlebt den Verkehrsunfall wie durch ein Wunder nur mit leichten Verletzungen. Mangels Verwandter, die die Pflege und Erziehung von Isabella übernehmen könnten, läuft das Mädchen Gefahr, in ein Pflegeheim zu kommen. Petra und Paul überlegen sich daher ernsthaft, Isabella als Pflegekind bei sich aufzunehmen, da sie ihnen mittlerweile sehr ans Herz gewachsen ist und sie ihr eine weitgehend „normale“ Kindheit ermöglichen wollen; dadurch würde Isabella auch nicht aus ihrem sozialen Umfeld gerissen. Auch platztechnisch wäre es für die P's kein Problem, Isabella aufzunehmen, da ihr Reihenhaus (mit einer Wohnfläche von 120 m²) genug Platz für ein zweites Kinderzimmer bietet.

Am 11. Juni 2007 stellen die P's daher einen Antrag auf Pflegebewilligung an die zuständige Behörde. Allerdings macht sich Petra Sorgen, dass ihnen die erforderliche Bewilligung nicht erteilt wird, da sie vor drei Jahren an einem Burnout-Syndrom litt, das sie allerdings dank einer sechsmonatigen Psychotherapie überwunden hat und sich nun wieder bester Gesundheit erfreut. Auch Paul beginnt zu zweifeln, da er vor drei Monaten eine Verwaltungsstrafe wegen Zuschneffahrens erhalten hat.

Als die Nachbarin der P's hört, dass sich diese um eine Pflegebewilligung für Isabella bemühen, ist sie entrüstet und schreibt sogleich einen Beschwerdebrief an die zuständige Stelle: *„Die P's sind ja nicht einmal in der Lage, ihr eigenes Kind ordentlich zu erziehen! Ständig läuft es im Garten herum und stört mich mit seinem Geschrei! Außerdem hatte Petra P. vor drei Jahren einen Nervenzusammenbruch, das wird ihr dann sicher alles viel zu viel!“*

Die zuständige Behörde leitet das Verwaltungsverfahren ein und holt zunächst ein psychologisches Gutachten des Amtssachverständigen Dr. Freud ein. Der psychologische Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass *„die P's in der Lage sind, auf die Eigenheiten, besonderen Problematiken, eventuelle Defizite usw. eines Kindes so einzugehen, dass eine optimale familiäre und soziale Entfaltung und Entwicklung gewährleistet ist. Insbesondere zeige sich dies auch bei ihrer eigenen Tochter, die eine für ihr Alter überdurchschnittlich ausgeprägte geistige Entwicklung aufweist... Auch der psychische Zustand der Petra P. hat sich dank einer Therapie soweit erholt, dass P. als geheilt und psychisch stabil und belastbar angesehen werden kann.“* Die zusätzliche amtsärztliche Untersuchung durch den Allgemeinmediziner Dr. A ergibt, dass die P's und deren leibliche Tochter physisch gesund sind.

Aufgabenstellung: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag der P's !

**Gesetz vom 3. Oktober 1991 über die Jugendwohlfahrt (Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz - K-JWG),
LGBl.Nr. 1991/139 idF LGBl.Nr. 2005/67 - Auszug**

**2. Abschnitt
Pflegekinder**

**§ 13
Begriff**

Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten [...] gepflegt und erzogen werden.

**§ 14
Vermittlung von Pflegeplätzen**

[...]

(3) Jede Vermittlung darf nur zum Wohl des Kindes erfolgen. Es muß die begründete Aussicht bestehen, dass zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und dadurch die bestmögliche, persönliche und soziale Entfaltung des Minderjährigen gesichert wird.

[...]

**§ 15
Pflegebewilligung, Widerruf**

(1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Behörde in Pflege und Erziehung genommen werden.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag für ein bestimmtes Pflegeverhältnis zu erteilen.

(3) [...] Ein natürlicher Altersunterschied zwischen Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Pflegekind ist anzustreben.

(4) Die Pflegebewilligung ist zu versagen, wenn besondere Umstände das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen, insbesondere wenn

- a) die Voraussetzungen des § 14 Abs 3 nicht vorliegen,
- b) ein Bewilligungswerber oder eine mit diesem in Wohngemeinschaft lebende Person
 - 1. an einer ansteckenden oder schweren chronischen oder psychischen Krankheit leidet oder süchtig ist oder
 - 2. wegen solcher Straftaten verurteilt ist, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes befürchten lassen oder
- c) Betreuungsdefizite bei den mit dem Bewilligungswerber in Wohngemeinschaft lebenden Kindern vorliegen,
- d) geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

[...]

**§ 34
Aufgaben**

(1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land (Jugendwohlfahrtsträger).

(2) Der Landesregierung obliegen neben den in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben folgende Aufgaben:

- a) Aufgaben nach § 4 (Jugendanwaltschaft),
- b) die Vorsorge für soziale Dienste (§ 9),
- c) die Heranziehung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt zur Besorgung sozialer Dienste (§ 11),
- d) die Bewilligung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt für die Vermittlung von Pflege und Erziehung für einen Teil des Tages (§ 21 Abs 1),

[...]

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht unter Abs 2 fallen [...]

**Gesetz vom 20. November 1990 über den unabhängigen Verwaltungssenat
(Kärntner Verwaltungssenatsgesetz - K-UVSG), LGBl.Nr. 1990/104 idF LGBl.Nr. 2003/51 - Auszug**

**§ 1
Einrichtung**

Für den Bereich des Landes Kärnten wird zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung in den im § 2 genannten Angelegenheiten ein unabhängiger Verwaltungssenat - im folgenden kurz Senat genannt - eingerichtet.

**§ 2
Aufgaben**

Der Senat erkennt nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt:

[...]

- c) über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz, die auf Grund von Landesgesetzen erlassen wurden, sofern nicht durch Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist,

[...]